



# Waffenverbot im ÖPNV

## Waffenverbotsgebiet Jungfernstieg

Gemäß § 1 Nr. 3 der „Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs und weiteren Gebieten“ des Senates der Freien und Hansestadt Hamburg ist das Führen von Waffen und Messern, in dem an die Haltestelle Jungfernstieg angrenzenden Gebiet verboten.

## Was ist vom Waffenverbotsgebiet Jungfernstieg umfasst?

Das Waffenverbot Jungfernstieg umfasst das Führen von

- Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 WaffG,
- allen Arten von Messern

und gilt innerhalb des festgelegten Waffenverbotsgebietes grundsätzlich für alle Personen.

## Interaktive Karte

Das Waffenverbotsgebiet Jungfernstieg ist in einer interaktiven Karte visuell dargestellt und rot umrandet (**siehe Karte Flyer-Rückseite**).

## Welche Ausnahmen gelten im Waffenverbotsgelbiet Jungfernstieg?

### Vom Waffenverbot ausgenommen sind

- Vollzugsdienstkrafte der Landes- und Bundespolizei und der Zollverwaltung, Einsatzkrafte der Feuerwehr, der Rettungsdienste, des Katastrophenschutzes und der Bundeswehr, Beschaftigte des Bezirklichen Kontrolldienstes und medizinischer Versorgungsdienste im Zusammenhang mit der Tatigkeit,
- Personen, auf die durch oder auf Grund von § 55 Absatz 3 und § 56 WaffG das Waffengesetz keine Anwendung findet,
- Personen, die im gewerblichen Geld- und Werttransport- oder Sicherheitsdienst tatig sind, wenn das Fuhren von Waffen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tatigkeit steht,
- Mitarbeitende der Sicherheitsdienste der Personennahverkehrsunternehmen und in deren Auftrag handelnde Sicherheitsdienste im Hausrechtsbereich des Verkehrsunternehmens,
- Inhaberinnen und Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse, mit Ausnahme einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 4 Satz 4 WaffG, die die Waffe im Umfang ihrer entsprechenden Erlaubnis fuhren,
- Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege, der Jagd oder der Ausubung des Sports fuhren,
- Personen, die Waffen und Messer in verschlossenen Behaltern oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern, bei sich fuhren, um diese von einem Ort zum anderen zu befordern,
- der Transport von Waffen und Messern in Kraftfahrzeugen mit geschlossenem Fahrgastraum, soweit ein in den Anlagen 1 bis 3 beschriebenen Gebieten ohne Fahrtunterbrechung, die sich nicht aus der Teilnahme am Straenverkehr ergibt, durchfahren wird,

- das Führen von Messern im Sinne des § 1 Satz 1 Nummer 2 durch Gewerbetreibende und Handwerkerinnen und Handwerker und bei ihnen Beschäftigte oder von ihnen Beauftragte, soweit sie die Messer im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung üblicherweise nutzen,
- die Verwendung von Messern im Sinne des § 1 im Rahmen eines gastronomischen Betriebs in dem in der Anlage der Verordnung beschriebenen Gebiet,
- das Mitführen von Messern im Sinne des § 1 Satz 1 Nummer 2 durch das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Bahnen sowie das Zugbegleitpersonal von Verkehrsunternehmen beim Einsatz zur Personenbeförderung im Linienverkehr und im Verkehr mit Taxen,
- das Führen von Reizstoffsprühgeräten, mit denen der Umgang nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.3.5 WaffG nicht verboten ist.

## **Wie werden Zuwiderhandlungen geahndet?**

Der Verstoß gegen das Waffenverbot ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden. Verbotenerweise geführte Waffen und Messer können nach § 54 Absatz 2 WaffG eingezogen werden.

## **Wo gilt das Waffenverbot Jungfernstieg?**

Auf den in der Karte eingezeichneten und durch zusätzliche Beschilderung ausgewiesenen Flächen, angrenzend an den Bahnhof Jungfernstieg.

## Wie erkenne ich das Waffenverbotsgebiet Jungfernstieg?

Beim Betreten des Waffenverbotsgebietes Jungfernstieg sowie innerhalb des Gebietes, weist das nachstehende Schild auf das Waffenverbot hin.



Das Waffenverbotsgebiet Jungfernstieg rot umrandet.

